

H a u s o r d n u n g

für die Benutzung von kommunalen Gemeinschaftsräumen

1. Grundlage für die Benutzung kommunaler Gemeinschaftsräume ist die Benutzungsordnung der Gemeinde Krevese für die Gemeinschaftsräume in den Orten Krevese, Dequede und Polkern, beschlossen durch den Gemeinderat Krevese am 13.12.2006.
2. Jeder Benutzer des Gemeinschaftshauses (Privatperson, Verein, Verband, sonstige Vereinigungen) hat dem verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume verantwortlich ist.
3. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
4. Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses ist für jede Veranstaltung ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
5. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den vom Gemeinderat Krevese festgelegten Sätzen in der o. g. Benutzungsordnung.
6. Auf dem Grundstück darf nicht geparkt werden, nur auf den vorgesehenen Stellplätzen.
7. Ungebührlicher Lärm ist vor und auf dem Grundstück sowie auch in den Räumen zu vermeiden.
8. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung gründlich zu säubern. Die Reinigung der Räumlichkeiten hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe zu erfolgen.
9. Mit Strom ist sparsam umzugehen. Lampen und Elektrogeräte sind nach der Benutzung auszuschalten.
10. Es ist sparsam zu heizen. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung auf Thermostatstand 2 zu stellen.
11. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster ordnungsgemäß verschlossen und auch die Fensterläden geschlossen werden. Die Außentür ist abzuschließen.
12. Für die Müllentsorgung ist der jeweilige Nutzer des Gemeinschaftshauses verantwortlich.
13. Schäden sind dem Verantwortlichen der Gemeinde unverzüglich zu melden.
14. Ab 01.01.2008 gilt Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser.
15. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung hat die Versagung künftiger Benutzung des Hauses zur Folge.

Krevese, den _____

Berger
Bürgermeisterin